

Öffentliche Bekanntmachung

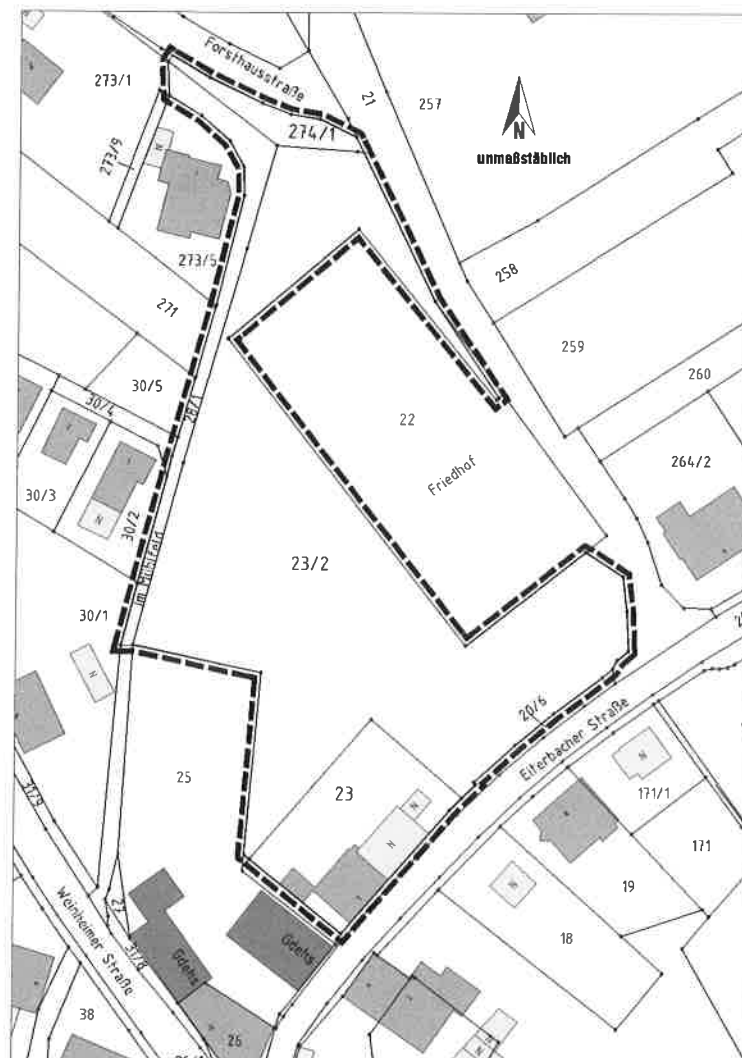
über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften „Eiterbacher Straße“

Der Gemeinderat der Gemeinde Heiligkreuzsteinach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.12.2019 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Eiterbacher Straße“ gefasst.

In der Gemeinderats-Sitzung am 27.02.2020 wurden die Entwürfe des Bebauungsplanes sowie der Örtlichen Bauvorschriften gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes sowie der Örtlichen Bauvorschriften erfolgt auf der Grundlage des § 13 a BauGB im „beschleunigten Verfahren“.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie der Örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt.



Ziel und Zweck der Planung

Es ist das erklärte Ziel der Gemeinde Heiligkreuzsteinach, mit der Aufstellung des Bebauungsplanes dem vordringlichen Bedarf an Wohnbauflächen im Gemeindegebiet zu entsprechen und damit die Bevölkerungszahlen zu stabilisieren. Aufgrund der Lage des Plangebietes nahe der Ortsmitte stellt die Planung einen Beitrag zur Innentwicklung dar.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Öffentlichkeit wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes sowie des Entwurfes der Örtlichen Bauvorschriften die Möglichkeit eingeräumt, sich über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren sowie eine Stellungnahme vorzubringen.

Die Vorentwürfe liegen in der Zeit **vom 20.03.2020 bis 22.04.2020** im Rathaus der Gemeinde 69253 Heiligkreuzsteinach, Silberne Bergstraße 3, Zimmer 05 während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Wir bitten – auf Grund der derzeitigen Corona-Situation – um vorherige telefonische Anmeldung, Telefon 06220 / 9220-16.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bzw. ohne die Erarbeitung eines Umweltberichtes nach § 2 a BauGB.

Im Verlauf der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Anregungen schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde Heiligkreuzsteinach zur Niederschrift vorgebracht werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet eingestellt und sind unter der Internet-Adresse www.heiligkreuzsteinach.de einsehbar.

Heiligkreuzsteinach, den 11.03.2020



Sieglinde Pfahl

Sieglinde Pfahl
Bürgermeisterin